

Die Textziffern 8.1 und 10.7 BUKGVwV dienen der Klarstellung und erfolgen zur einheitlichen Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das

Umzugskostenrecht zuständige  
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der Beamten- und Richtervereinigungen

**Sechste Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesumzugkostengesetz**

Vom 25. November 2004

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesumzugkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Verteidigung folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**I.**

1. Textziffer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„**8.1 Zu Absatz 1**

Mietentschädigung wird für die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 auch erstattet, wenn die neue Wohnung ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung ist.“

2. Der Textziffer 10 wird folgende Textziffer angefügt:

„**10.7 Zu Absatz 7**

Um denselben Umzug handelt es sich immer dann, wenn neben dem Berechtigten weitere nach § 6 Abs. 3 berücksichtigungsfähige Personen mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen bisherigen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung umziehen. In allen anderen Fällen handelt es sich nicht um denselben Umzug, so dass jedem Berechtigten die jeweilige Pauschvergütung zusteht.“

3. Textziffer 11.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Textziffer 11.1.1 wird folgende neue Textziffer 11.1.2 eingefügt:

„**11.1.2** Eine Anerkennung als vorläufige Wohnung kann bezüglich der Höhe der Miete erfolgen, wenn die Nettokaltmiete der neuen Wohnung die der bisherigen um mindestens zehn Prozent übersteigt. Befindet sich die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder ist sie eine Eigentumswohnung, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert der Wohnung.“

- b) Die bisherigen Textziffern 11.1.2 bis 11.1.5 werden zu den Textziffern 11.1.3 bis 11.1.6.

4. Textziffer 12.5 wird aufgehoben.

5. Textziffer 16 wird wie folgt gefasst:

„**16 Zu § 16**

Mit Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) wurde § 12 Abs. 5 mit Wirkung vom 31. 12. 2004 aufgehoben. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit für die Fälle, in denen ein

Mietbeitrag vor der Verkündung des Gesetzes, also bis zum 8. November 2004 bewilligt worden ist.

- 16.1 Beziehen Berechtigte nach § 1 Abs. 1 eine wegen der Höhe der Miete als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 anerkannte neue Wohnung werden Mietbeiträge nicht gewährt.

- 16.2 Mietbeiträge, die bis zum 8. November 2004 bewilligt wurden, können bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Textziffer 12.5 weiter gewährt werden. Als bewilligt im Sinne des Satzes 1 gelten Mietbeiträge auch, wenn ein Mietvertrag für eine als vorläufig anerkannte Wohnung vor Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossen werden musste, der Umzug aber erst später erfolgt und dieser Mietvertrag ohne die Zusage eines Mietbeitrages offenkundig nicht erfolgt wäre.“

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift wird am 1. Januar 2005 wirksam.

Berlin, 25. November 2004

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

*Müller*

GMBI 2004, S. 1076

**Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT/BAT-O**

**hier: Urteil des Bundesarbeitsgericht zum Ortszuschlag bei Eingetragener Lebenspartnerschaft vom 29. April 2004 – 6 AZR 101/03 –**

– RdSchr. d. BMI v. 21. 10. 2004 – D II 2 – 220 000/116 –

Der 6. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Urteil vom 29. April 2004 – 6 AZR 101/03 – entschieden, dass einem Angestellten in Eingetragener Lebenspartnerschaft der Ortszuschlag nach Stufe 2 gemäß § 29 Abschnitt B Abs. 2 BAT nach der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zusteht.

Das BAG stützt sich in seinem Urteil auf das am 1. August 2001 in Kraft getretene Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG – BGBl. I S. 266). Hierdurch sei nachträglich beim Ortszuschlag eine Regelungslücke entstanden, die das Gericht unter Gleichstellung von Angestellten in Eingetragener Lebenspartnerschaft mit verheirateten Angestellten im Sinne von § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 1 BAT schließt. Das BAG verweist insbesondere auf die Verpflichtung der eingetragenen Lebenspartner zu angemessenem Unterhalt nach § 5 Satz 2 LPartG und auf die mit denen von Ehegatten vergleichbaren familienrechtlichen Pflichten und Rechte von Lebenspartnern nach § 2 LPartG; nach Eingehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft sei ein Angestellter nicht mehr ledig im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 1 BAT.

Aufgrund des Urteils bitte ich, Angestellten in Eingetragener Lebenspartnerschaft künftig den Ortszuschlag nach Stufe 2 gemäß § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 1 BAT/BAT-O zu zahlen. Ich verweise hierzu auf mein Rundschreiben vom 15. Juli 2004 zum Inhalt von Personalakten – D II 2 – 220 000/116 –. Für zurückliegende Zeiträume sollten schriftlich eingereichte Ansprüche ab Geltendmachung des Anspruchs unter Beachtung des § 70 BAT/BAT-O erfüllt werden, frühestens jedoch ab Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Oberste Bundesbehörden  
nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

GMBI 2004, S. 1077

#### Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien:

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Bibliothek, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Otto-von-Bismarck-Stiftung, Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stiftung Jüdisches Museum.

Oberste Bundesbehörden  
gem. Verteiler Versorgungsrücklage

#### nachrichtlich:

Deutsche Bundesbank  
Postfach 10 06 02, K 20 – 2  
60006 Frankfurt am Main

Für die Versorgungsrücklagen der Länder  
zuständigen obersten Landesbehörden

#### Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG)

hier: **Ergänzung Rundschreiben**

Bezug: RdSchr. BMI v. 1.8.2002 – D II 1 – 221 145/1; D II 3 – 223 100 – 4/1 –

– RdSchr. d. BMI vom 18. 10. 2004 – D II 3 – 223 100 – 4/1 –

Das Rundschreiben vom 1. August 2002 – D II 1 – 221 145/1; D II 3 – 223 100 4/1 – zum Versorgungsrücklagegesetz wird wie folgt ergänzt:

Der **Berechnungsfaktor für Versorgungsempfänger (Anlage 3)** wird für das Jahr 2004

in Höhe von 0,01130670

festgesetzt.

Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, die Hinweise in den jeweiligen Geschäftsbereichen bekannt zu machen.

#### Bundesministerium der Finanzen :

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, Museumsstiftung Post und Telekommunikation, Unfallkasse Post und Telekommunikation, Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V., Bundeswertpapierverwaltung (EPL 32) und Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

#### Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Unfallkasse des Bundes

#### Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Bundesagentur für Arbeit

#### Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Bundesinstitut für Berufsbildung

#### Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

#### Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Eisenbahn-Unfallkasse und Bundeseisenbahnvermögen

#### Anlage

#### Berechnung der Berechnungsfaktoren $d_n$ für Versorgungsempfänger für das Jahr 2004

Grundsätzlich ergibt sich der Gesamtberechnungsfaktor nach der  $m$ -ten Anpassung ab 2003 aus der Spalte E der Anlage 2 zum Rundschreiben des BMI vom 1. August 2002 (D II 1 – 221 145/1; D II 3 – 223 100–4/1). Dieser Berechnungsfaktor gilt jedoch nur wenn die Anpassung der Versorgungsbezüge zum Jahresbeginn in Kraft tritt. Erfolgt die Anpassung erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gestaffelt zu mehreren Terminen im Verlauf des Jahres (z. B. 2003) oder erfolgen mehrere Anpassungen in einem Kalenderjahr (z. B. 2004), ist der Tabellenwert (Spalte E) in geeigneter Form zu korrigieren.

Der korrigierte Gesamtberechnungsfaktor kann nicht im Voraus bestimmt werden, da er sowohl vom Datum des Inkrafttretens der Erhöhungen als auch im Wesentlichen von dem für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Wert des prozentualen Anteils der jährlichen Sonderzuwendung an den Gesamtbezügen abhängt. Daher wird der korrigierte Gesamtberechnungsfaktor aus Vereinfachungsgründen pauschaliert ermittelt.

Im Jahr 2004 werden die Versorgungsbezüge innerhalb eines Kalenderjahres zweimal angepasst. Daher gelten für dieses Jahr neben dem Gesamtberechnungsfaktor nach der  $m$ -ten Anpassung ab 2003 aus der Spalte E der Anlage 2 auch die vorhergehenden Gesamtberechnungsfaktoren der Spalte E, die den Monaten des Kalenderjahres zugeordnet werden, in denen sie jeweils wirksam werden. So lässt sich der korrigierte Gesamtberechnungsfaktor ( $d_n$ ) als ein gewichtetes Mittel dieser Faktoren auffassen. Die jährliche Sonderzahlung wird in der Form eines zusätzlichen „Versorgungszeitraumes“ am Jahresende berücksichtigt.

#### Berechnung:

$$d_n = (e_{m-k} * g_{m-k} + e_{m-k+1} * g_{m-k+1} + \dots + e_{m-1} * g_{m-1} + e_m * (g_m + b_s)) / (12 + b_s)$$

Dabei sind:

$e_{m-k} \dots e_m$  = der Gesamtberechnungsfaktor nach der  $(m-k)$ -ten  $\dots$   $m$ -ten Anpassung ab 2003 aus der Spalte E;

$g_{m-k} \dots g_m$  = die Anzahl der Monate des Kalenderjahres, in denen der  $(m-k)$ -te  $\dots$   $m$ -te Gesamtberechnungsfaktor aus der Spalte E gültig ist;